VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Der Kommunalbrief

Ausgabe 03 | 2026



© stock.adobe.com/Mongarita Ratatosk

EDITORIAL

Liebe Leserinnen & Leser,

mittendrin in der europäischen Legislaturperiode liegen immer mehr Vorhaben auf dem Tisch. Nun werden die Weichen gestellt, ob Europa die richtigen Rahmenbedingungen für Investitionen, Versorgungssicherheit und Transformation schafft.

Im Mittelpunkt dieser Ausgabe steht das europäische Vergaberecht. Der VKU setzt sich für einfachere, flexiblere und rechtssichere Verfahren ein. Höhere Schwellenwerte, starke Inhouse- und interkommunale Kooperationsmöglichkeiten sowie weniger Bürokratie sind entscheidend, um Investitionen in die kommunale Infrastruktur zu beschleunigen.

Daneben beleuchten wir den CSA2 und die NIS-2-Richtlinie. Mehr Sicherheit für kritische Infrastrukturen ist notwendig, neue Anforderungen müssen jedoch praktikabel und wirtschaftlich tragfähig bleiben. Schließlich blicken wir auf die Überarbeitung des ETS I. Auch hier braucht es verlässliche Rahmenbedingungen für die Wärme- und Abfallwirtschaft, die Klimaschutz und Belastungen für kommunale Unternehmen gleichermaßen berücksichtigen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Ihre Anna Leena Wacker,
Kommissarische Leiterin
VKU Büro Brüssel

CSA2 / NIS-2

Cybersicherheitsrisiken praxisnah regulieren

Für kritische Infrastrukturen steht Sicherheit an erster Stelle. Richtig ist, dass die Neufassung des Cybersecurity Act (CSA2) nichttechnische Sicherheitsrisiken adressiert. Ein breiter Anwendungsbereich ist jedoch nur schwer umsetzbar und sehr teuer. Es fehlt an bezahlbaren europäischen Alternativen, während neue Pflichten die öffentlichen Vergabeverfahren zusätzlich verkomplizieren. Verbote müssen auf messbaren und überprüfbaren Risiken basieren und Übergangszeiträume erlauben. Auch finanzielle Entschädigungen oder Schadensersatzansprüche sind nötig: vor allem, falls ein Verbot greift, bevor ein Ersatz notwendig wäre.

Parallel dazu wird die NIS-2-Richtlinie angepasst. Auch hier fehlt es an Praxistauglichkeit. Kritisch ist, dass Stromerzeuger mit einer Gesamtleistung von mehr als 1 MW als „wesentliche" oder „wichtige" Einrichtungen betrachtet werden. Im deutschen Umsetzungsgesetz sind Ausnahmen enthalten, um zu vermeiden, dass Mehrspartenunternehmen unter die strenge sektorale Energiegesetzgebung fallen. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen mit Solaranlagen auf den Dächern ihrer Betriebsgebäude. Die Überarbeitung der NIS-2 stellt diese nationale Ausnahme infrage, da nur Einrichtungen mit einer sehr kleinen Energieerzeugungsmenge betroffen sind. Es bedarf einer Öffnungsklausel für Mehrspartenunternehmen.

Im weiteren Verfahren gilt es:

- **Mehrspartenunternehmen nicht zu benachteiligen;**
- **Realistische und praxisnahe IKT-Verbote einzuführen;**
- **Doppelregulierung im digitalen acquis vermeiden und ein kohärentes Regelwerk zu verankern.**



von Anna Sophie Kirchmayr,
Senior-Referentin mit Schwerpunkt Digitalisierung und Nachhaltigkeitsberichterstattung

VKU-Stellungnahme zu CSA2 und NIS-2-Richtlinie



Vergaberecht

Vereinfachungen bei öffentlichen Vergaben müssen bei der Kommunalwirtschaft ankommen

Eine funktionierende und rechtssichere Ausgestaltung der öffentlichen Auftragsvergabe ist für kommunale Unternehmen von essenzieller Bedeutung. Hohe bürokratische Anforderungen und ein steigender Verwaltungsaufwand sorgen für unnötige Belastungen. Die Reform des Vergaberechts ist nur dann erfolgreich, wenn sie den Handlungsspielraum öffentlicher Auftraggeber stärkt und Verfahren vereinfacht, sodass Investitionen vor Ort beschleunigt werden.

Strategische Beschaffung darf nicht zur Bürokratiefalle werden

Dass die öffentliche Beschaffung künftig einen größeren Beitrag zu Industrie-, Klima- und Resilienzzielen leistet, ist grundsätzlich unterstützenswert. Jedoch darf dieser Ansatz nicht zulasten von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Investitionen gehen. Kommunale Auftraggeber müssen auch künftig selbst entscheiden können, welche strategischen Kriterien für eine konkrete Beschaffung geeignet sind und in welchem Umfang sie diese bei der Vergabe berücksichtigen. Verbindliche Vorgaben würden zusätzliche Prüf-, Dokumentations- und Kontrollpflichten schaffen und damit genau das Gegenteil dessen bewirken, was mit der Reform eigentlich erreicht werden soll. Qualitative Kriterien sollten deswegen so ausgestaltet werden, dass sie keinen unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und keine finanziellen Mehrbelastungen verursachen.

Wettbewerbsfähigkeit kommunaler Unternehmen erhalten

Hinzu kommt, dass kommunale Unternehmen insbesondere in wettbewerblich geprägten Bereichen, wie der Energieversorgung, mit privaten Marktakteuren konkurrieren. Anders als ihre privaten Wettbewerber unterliegen sie dabei den Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts und müssen Beschaffungsprozesse nach komplexen rechtlichen Vorgaben gestalten. Dies führt bereits heute zu einem höheren Verwaltungsaufwand, längeren Verfahrensdauern und eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Investitions- und Beschaffungsentscheidungen. Werden auf europäischer Ebene zusätzliche verpflichtende Vergabekriterien eingeführt, ohne dass diese gleichermaßen für private Marktteilnehmer gelten, würde sich diese strukturelle Wettbewerbsasymmetrie weiter verschärfen. Aus Sicht des VKU ist daher sicherzustellen, dass neue Vorgaben nicht zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für kommunale Unternehmen führen und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, Investitionen in die Energie- und Wärmewende effizient und wirtschaftlich umzusetzen.

Kommunale Handlungsspielräume sichern

Ein zentrales Anliegen der Kommunalwirtschaft bleibt der Schutz bewährter Formen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Es muss sichergestellt werden, dass kommunale Konzernstrukturen nicht durch neue Auslegungen des Wesentlichkeitskriteriums faktisch in Frage gestellt werden. Das Wesentlichkeitskriterium besagt, dass das beauftragte Unternehmen mehr als 80 % seiner Tätigkeiten für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die es kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber erbringen muss, damit eine Inhouse-Vergabe zulässig ist. Kommunale Unternehmen benötigen Rechtssicherheit, um Leistungen der Daseinsvorsorge effizient und wirtschaftlich organisieren zu können.

Ebenso wichtig ist ein verlässlicher Rechtsrahmen für die interkommunale Zusammenarbeit. Gerade angesichts der Herausforderungen in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abfallwirtschaft müssen Kommunen ihre Kräfte bündeln und Investitionen gemeinsam umsetzen können. Der VKU setzt sich daher für den Abbau bestehender Rechtsunsicherheiten und die Vereinfachung der vergaberechtlichen Voraussetzungen für Kooperationen ein. Interkommunale Zusammenarbeit muss gestärkt und darf nicht durch zusätzliche Hürden erschwert werden.

Keine Reform ohne echte Vereinfachung

Der Erfolg der Reform wird sich aus Sicht der Kommunalwirtschaft daran messen lassen, ob Vergabeverfahren tatsächlich einfacher werden. Die bloße Reduzierung der Verfahrensarten reicht dafür nicht aus. Auch die Überführung von drei Richtlinien in eine neue Verordnung ist nur bedingt zielführend. Neue Dokumentations-, Berichts- oder Veröffentlichungspflichten würden den Verwaltungsaufwand vielmehr erhöhen und den Vereinfachungszielen widersprechen. Eine spürbare Entlastung könnte dagegen durch die seit Langem geforderte Anhebung der Schwellenwerte erreicht werden, da die bestehenden die wirtschaftliche Realität vieler kommunaler Beschaffungsvorhaben längst nicht mehr abbilden. Es braucht höhere Schwellenwerte, um Kommunen und kommunale Unternehmen spürbar zu entlasten und Ressourcen dort freizusetzen, wo sie gebraucht werden: bei Investitionen in Infrastruktur, Daseinsvorsorge und die Energiewende.

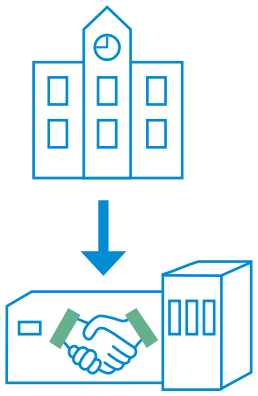
Im weiteren Verfahren gilt es:

- **Kommunale Organisationsfreiheit sowie Inhouse-Vergaben dauerhaft zu sichern;**
- **Strategische Vergabekriterien freiwillig auszugestalten;**
- **Zusätzliche Dokumentations- und Berichtspflichten zu vermeiden;**
- **Die angestrebte Vereinfachung durch mehr Flexibilität, Rechtssicherheit und geringeren Verwaltungsaufwand tatsächlich zu verwirklichen.**

Inhouse-Vergaben müssen möglich bleiben und bürokratiearm ausgestaltet werden.

Voraussetzungen

- **Kontrolle über Ziele und Entscheidungen**
- **> 80 % Tätigkeit**
- **Keine direkte private Beteiligung**



Die kommunale Daseinsvorsorge wird effizient und flexibel sichergestellt.

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)



von Chiara Keppler,
Senior-Referentin
für Wasserwirtschaft



von Anika Schulz,
Junior-Referentin

VKU-KSV-Stellungnahme zur EU-Vergaberechtsreform

EU-Emissionshandel

ETS I-Reform darf den Entsorgungsauftrag als Daseinsvorsorge nicht verteuern

Eine mögliche schrittweise Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen ab 2031 in den europäischen Emissionshandel (ETS I) hätte für die kommunale Abfallwirtschaft erhebliche Auswirkungen. Zwar unterstützt der VKU die europäischen Klimaziele und den Emissionshandel grundsätzlich als wirksames Klimaschutzinstrument. Die Besonderheiten der kommunalen Abfallwirtschaft müssen jedoch berücksichtigt werden. Die thermische Abfallbehandlung erfüllt Aufgaben der Daseinsvorsorge und unterscheidet sich grundlegend von klassischen Industriesektoren. Betreiber können die Menge und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle nicht beeinflussen. Zusätzliche CO_2-Kosten würden daher nicht die gewünschte Lenkungswirkung entfalten, gleichzeitig aber Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen finanziell belasten. Aus Sicht des VKU darf die Abfallverbrennung deshalb nicht in den ETS I einbezogen werden.

Keine nationalen Alleingänge und Chancen nutzen

Sollte der Einbezug dennoch kommen, braucht es einen harmonisierten europäischen Rahmen. Nationale Sonderregelungen würden den Wettbewerb verzerren und könnten zu einer Verlagerung von Abfallströmen innerhalb Europas führen. Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft würden dadurch nicht gestärkt. Gleichzeitig eröffnet die Debatte die Chance, Investitionen in die Transformation der Branche voranzubringen. Die kommunale Abfallwirtschaft benötigt erhebliche Mittel für den Ausbau der Kreislaufwirtschaft, die Dekarbonisierung bestehender Anlagen sowie innovative Technologien zur CO_2-Abscheidung und -Speicherung beziehungsweise -Nutzung. Daher müssen mögliche Einnahmen aus dem Emissionshandel zielgerichtet in die Transformation des Sektors zurückfließen.

Für den VKU kommt es bei der ETS I-Reform darauf an:

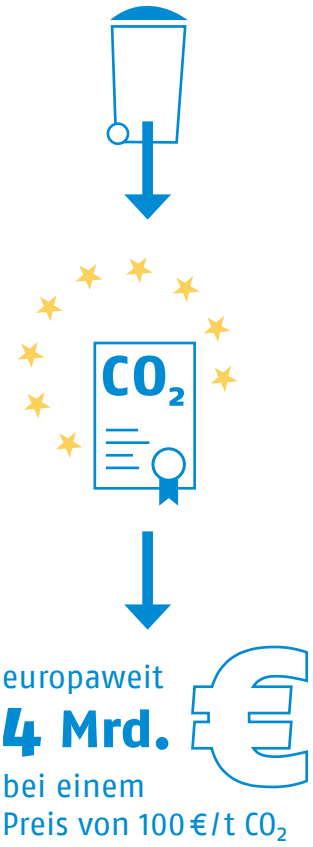
- **die Verbrennung von Siedlungsabfällen nicht in den ETS I einzubeziehen;**
- **im Falle einer Einbeziehung europaweit harmonisierte Regelungen ohne nationale Opt-outs sicherzustellen;**
- **Einnahmen aus dem Emissionshandel zu reinvestieren.**



von Anna Leena Wacker,
Kommissarische Leiterin
VKU Büro Brüssel

VKU Stellungnahme zum EU-ETS I

Mehrkosten für die Gesellschaft durch den Einbezug der Abfallwirtschaft in den EU-ETS I



Quelle der Zahlen:
CEWEPESWET_Joint-Policy-Brief_WasteEU-ETS.pdf

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Impressum / Kontakt

Büro Brüssel
9-31 Avenue des Nerviens, 1040 Brüssel
+32 2 740 16 50
infobruessel@vku.de
www.vku.de/verband/struktur/vku-in-bruessel/

Anna Leena Wacker, wacker@vku.de
Anika Schulz, schulz@vku.de
Anna Sophie Kirchmayr, kirchmayr@vku.de
Kai Pittelkow, pittelkow@vku.de
Chiara Keppler, keppler@vku.de

Gestaltung und Realisation
VKU Verlag GmbH | Corporate Media

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert.

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge
Unsere Positionen: www.vku.de

Weitere Zahlen, Daten und Fakten finden Sie hier